

SPIO Vorschläge zur Zukunft des Jugendmedienschutzes in Deutschland

Stand 19.07.2016

Präambel

Es besteht Konsens dass bei allen regulatorischen Maßnahmen dem gesellschaftlichen Ziel der media literacy, der Förderung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen große Bedeutung zukommt. Ein bewusster, gut informierter und reflektierter Umgang mit Medien ist die beste Gewähr für einen effektiven präventiven Jugendschutz.

Erweiterung des Schutzzwecks

Begrüßt wird die im Rahmen der Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) geplante Erweiterung des Schutzzweckes auf den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung. Angesichts der Bedeutung des Internets im Alltag ist es angemessen, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Kommunikations- und Interaktionsrisiken in den sozialen Medien verstärkt in den Blick zu nehmen.

Bedeutung des Jugendschutzes für die Film- und Videowirtschaft

Die Belange des Jugendschutzes sowie die damit einhergehende Rechts- und Verkehrssicherheit sind für die Film- und Videowirtschaft in Deutschland von hoher Bedeutung.

Seit Gründung der FSK im Jahr 1949 ist die Rezeption im Kino (öffentliche Vorführung) und seit den 1980er Jahren die Abgabe von Bildträgern (home entertainment) unter dem Regime des Jugendschutzgesetzes vollständig durchreguliert.

Seit 2011 ist darüber hinaus FSK.online als anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unter dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für Jugendschutz im Internet tätig.

Bausteine für einen Jugendmedienschutz der Zukunft

Anbieterverantwortung stärken

Sinnvoll wäre, das Beste aus den „zwei Welten“ JuSchG und JMStV zu vereinen:

Die rechtssichere FSK Alterskennzeichnungen unter hoheitlicher Beteiligung bei Inhalten mit hoher Jugendschutzrelevanz. Kennzeichnung bei Inhalten ohne hohe Jugendschutzrelevanz durch a) den Anbieter selbst oder b) durch ein von der FSK entwickeltes und verwaltetes Altersklassifizierungssystem. Wenn ein

Altersklassifizierungssystem unter Beteiligung der OLB – also co-reguliert – entwickelt würde, könnte auf eine nachgehende externe Rechtsaufsicht verzichtet werden.

Vorschlag a)

Angeregt wird, künftig die Kennzeichnung von TV Produkten auf Bildträgern, die im Tagesprogramm, also von 6.00 bis 20.00 Uhr ausgestrahlt wurden, in die Verantwortung der Anbieter zu geben. Sie könnten die Bildträger mit der Kennzeichnung „TV Tagesprogramm: Abgabe ab 12 Jahren“ versehen. Hiermit würden Anbietern von Offline-Medien die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte zugestanden, wie sie Anbieter von Rundfunk und Telemedien nach dem JMStV bereits haben. Diese Anbieterkennzeichnung würde keine Rechtssicherheit bieten, jedoch dem Jugendschutz genüge tun, da die Jugendschutzbewertung der Rundfunkanbieter übernommen würde.

Vorschlag b)

Auf dynamischen Fragebögen basierende Altersklassifizierungssysteme haben für verschiedene mediale Inhalte ihre Tauglichkeit bewiesen. Die FSK hat eine umfassende Untersuchung des in den Niederlanden für filmische Inhalte genutzten Selbstklassifikationssystems Kijkwijzer vorgenommenen. Nach Adaptionen an das deutsche Jugendschutzsystem lassen sich hohe Übereinstimmungsraten mit gremienbasierten Alterskennzeichnungen erwarten.

Ein Ziel könnte sein, künftig ein von der FSK in Zusammenarbeit mit den OLB entwickeltes Altersklassifizierungssystem für alle filmischen Inhalte für den Bereich home entertainment (Bildträger und Video on Demand) zum Einsatz zu bringen.

Staatliche Fürsorgepflicht und Elternverantwortung zeitgemäß austarieren

Kinder und Jugendliche wachsen heutzutage in Medien auf. Für einen altersgemäßen und verantwortungsvollen Umgang tragen neben gesellschaftlichen Institutionen wie Kindergarten und Schule vor allem die Eltern Verantwortung. Um der Elternverantwortung auch beim Kinobesuch ein stärkeres Gewicht beizumessen, wäre es zeitgemäß - dem Subsidiaritätsprinzip folgend - die bestehende Parental Guidance Regelung bei FSK 12 auf FSK 6 und FSK 16 auszuweiten.

Auch das Hans-Bredow-Institut spricht sich für eine solche Ausweitung aus:

„Angesichts des [...] dargestellten Spannungsverhältnisses von primärem Elternrecht auf der einen und staatlichem Wächteramt auf der anderen Seite dürfte eine Ausweitung der PG-Regelung auf alle Freigabestufen ein gangbarer, wenn nicht sogar empfehlenswerter Weg sein. Auszunehmen von einer solchen PG-Regelung wäre allerdings die Stufe „ab 18 Jahren“, da hier nicht auszuschließen ist, dass Minderjährige einen Film sehen, der jugendgefährdende Elemente enthält. Vorteil wäre die Eindeutigkeit der Regelung und die damit verbundene Akzeptanzsteigerung.“

In Europa sind Parental Guidance Regelungen weit verbreitet und werden häufig pragmatisch ausgelegt. Angesichts flexibilisierter Lebensformen und Zunahme von Patchworkfamilien sollte Elternverantwortung auch in Delegation von erziehungsbeauftragten Begleitpersonen wahrgenommen werden dürfen.

Jugendschutz und Verbraucherinteresse bei Bildträgern in Einklang bringen

Bei der Novelle des JuSchG im Jahr 2003 wurde die seit 1985 bewährte Art und Weise der „Stickerung“ von Videoverpackungen mit den graphischen FSK Alterskennzeichen auf der Rückseite der Hülle abgeschafft. Gesetzlich festgelegt wurde eine Anbringung der – auf 1200 Quadratmillimeter vergrößerten – FSK Kennzeichen auf der Frontseite der Hülle links unten.

Seit Anbringung der FSK Kennzeichen auf der Vorderseite der Hülle werden Videoprogrammanbieter und auch die FSK selbst kontinuierlich mit Beschwerden von Verbrauchern konfrontiert, die diesen – trotz der Transparenz der Kennzeichen - gravierenden Eingriff in das artwork, in die künstlerische Gestaltung des Covers als nicht akzeptabel beanstanden.

Durch eine gesetzliche „Rückverlagerung“ des FSK Kennzeichnens auf die Rückseite der Hülle - bei Beibehaltung der Größe von 1200 Quadratmillimetern - würde der Schutzzweck, nämlich die deutlich sichtbare Information über die Erlaubnis der Abgabe des Bildträgers, in keiner Weise beeinträchtigt oder geschmälert. Der völlig unnötige Eingriff in die graphisch-künstlerische Gestaltung der Vorderseite einer Videohülle jedoch wäre beendet - eine Maßnahme, die einer Kultur- und Wissensgesellschaft wohl anstünde.

Präsentation von filmischen Inhalten im öffentlichen Raum einheitlich regeln

Die SPIO sieht Anpassungsbedarf bezüglich der Regulierung von filmischen Inhalten, die über Monitore auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in geschäftlich genutzten Räumlichkeiten zugänglich gemacht werden. Diese Präsentationsform von zumeist Werbung und Trailern ist üblich in Kinofoyers, Videotheken und Ladengeschäften sowie an weiteren öffentlichen Orten wie Bahnhöfen und Stadträumen. Nach geltender Rechtslage dürfen im Rahmen der öffentlichen Vorführung ohne Zugangskontrolle ausschließlich von der FSK geprüfte Inhalte mit dem Kennzeichen „ohne Altersfreigabe“ präsentiert werden.

Die SPIO schlägt vor, auf regulatorischer Ebene zwischen öffentlicher Vorführung im Kinosaal („gated area“) und Vorführungen im öffentlichen Raum – einschließlich der Kinofoyers - zu unterscheiden. Auf öffentlich einsichtigen Monitoren sollten von der FSK geprüfte filmische Inhalte (zumeist Werbung und Trailer) mit den Kennzeichen „ohne Altersfreigabe“, „ab 6 Jahren freigegeben“ und „ab 12 Jahren freigegeben“ abgespielt werden können.

Es ist angemessen, die Wirkmächtigkeit von filmischen Bildern auf einer Kinoleinwand in Verbindung mit einer entsprechenden Soundkulisse anders zu bewerten als die meist tonlose Vorführung von filmischen Inhalten auf öffentlich zugänglichen Monitoren, die mit einer Vielzahl von visuellen Reizen konkurrieren und nur einen Bruchteil der Aufmerksamkeit erlangen.

Mit dieser gesetzlichen Anpassung würde eine derzeit existierende Regulierungsdivergenz zwischen der Verbreitung von filmischen Inhalten im öffentlichen

Raum sowie von Online-Angeboten und Rundfunkprogrammen ausgeräumt. Im Online-Bereich dürfen Inhalte „ab 12 Jahren“ ohne Verbreitungsbeschränkung zugänglich gemacht werden, sofern sie von Kinderangeboten getrennt werden (§ 5 Abs. 5 JMStV). Auch im Rundfunk können filmische Inhalte „ab 12 Jahren“ unter Berücksichtigung des Wohles jüngerer Kinder im Tagesprogramm ausgestrahlt werden (§ 5 Abs. 4 JMStV). Die ungleiche Regulierung von filmischen Inhalten je nach technischem Verbreitungsweg beruht auf den unterschiedlichen Rechtssystematiken von JuSchG und JMStV.

Für die Film- und Videowirtschaft in Deutschland ist dies ein inhaltlich kaum begründbarer und erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den Bereichen Rundfunk und Telemedien bei der Verbreitung und Bewerbung von Filmen im öffentlichen Raum.

Vollzugsdefizit des Staates abbauen und Umgehung von Jugendschutz durch Internetpiraterie verhindern

Bei Verletzungen des Urheberrechts liegen häufig – teilweise gravierende – Verletzungen des Jugendschutzes vor. Ein durchsetzungsstarker Jugendmedienschutz kann letztlich nur im Zusammenspiel mit einem durchsetzungsstarken Schutz des geistigen Eigentums in der digitalen Welt funktionieren.

Wiesbaden/Berlin 19.07.2016